

7.1 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 6 „Haidkoppel“ liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes an der Grenze zur Nachbargemeinde Hohenlockstedt. Es liegt im östlichen Teil einer insgesamt etwa 2,5 ha großen innerörtlichen Freifläche und ist selbst ca. 1,1 ha groß. Die Fläche ist an allen Seiten von Bebauung umgeben. Der Bereich wird seit einigen Jahren vollständig als Weide genutzt.

Im Plangebiet ist über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 die Entwicklung eines Wohngebietes geplant.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. In den Schutzgütern sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder die möglichen Auswirkungen können weitgehend minimiert werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. Der Ausgleich wird durch Maßnahmen auf einer externen, gemeindeeigenen Fläche im Gemeindegebiet Lohbarbek erbracht.

Zusammengefasst verbleiben bei Umsetzung der Planung mit Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt **keine erheblichen Umweltauswirkungen**.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Ein Regelungserfordernis besteht für Nebenanlagen, anders als für Garagen und Carports, aus Sicht der Gemeinde nicht. Die Festsetzung von Leitungstrassen für einzelne Versorgungsträger erfolgt mangels städtebaulicher Relevanz nicht. Aufgrund des Abstandes von 60 m sind Auswirkungen der Planung auf die angrenzende, gemischt strukturierte Nutzung, nicht zu erwarten.

Planungsalternativen wurden im Verfahren von Dritten nicht aufgezeigt. Der Bebauungsplans Nr. 6 „Haidkoppel“ der Gemeinde Lohbarbek wurde am 17. Dezember 2015 von der Gemeinde als Satzung beschlossen.